

Anlage zum Unternehmervertrag

Liste der derzeit gesetzlich definierten verbotenen und unerwünschten Produkte/Stoffe

➤ Futtermittelverordnung, Anlage 6¹

Verbotene Stoffe

1. Kot, Urin sowie durch Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
2. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle
3. Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung (Vermehrung) einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse
4. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz einschließlich Sägemehl und sonstiges aus Holz gewonnenes Material im Sinne des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen mit Biozid-Produkten
5. Alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen der Behandlung von kommunalen, häuslichen, oder industriellen Abwasser im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 91/271IEWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden, und unabhängig vom Ursprung des Abwassers
6. Fester Siedungsmüll, wie z.B. Hausmüll
7. Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie

➤ Futtermittelverordnung, Anlage 5¹

Unerwünschte Stoffe

- Aflatoxin B₁
- Arsen
- Blausäure
- Blei
- Cadmium
- Camphechlor (Toxaphen)
- Chlordan
- Crotalaria-Arten
- DDT
- Aldrin, Dieldrin
- Dioxin
- Saaten, Früchte und hieraus gewonnen Erzeugnisse von Aprikose, Bittermandel, Buchecker ungeschält, Leindotter, Mowrah, Bassia, Madhuca, Sheanuss, Purgierölbaum, Purgierstrauch, Abessinischer (Äthiopischer) Senf, Chinesischer Gelbsenf, Indischer Braunsenf, Sareptasenf, Schwarzer Senf
- Senföl, flüchtig
- Theobromin
- Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter: Datura stramonium, Lolium remotum, Lolium temulentum
- Vinylthiooxazolidon
- Endosulfan
- Endrin
- Fluor
- Gossypol, freies
- Heptachlor
- Hexachlorbenzol (HBC)
- Hexachlorcyclohexan (HCH)
- Mutterkorn
- Nitrite
- Quecksilber
- Rizinus

¹ bei Änderungen gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen